

§ 0700 ZPO

- (1) Der Vollstreckungsbescheid steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten [Versäumnisurteil](#) gleich.
- (2) Die Streitsache gilt als mit der Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden.
- (3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid [erlassen](#) hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem [Mahnbescheid](#) gemäß § [692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § [696 ZPO](#) Abs. 1 S. 3 bis 5, § [696 Abs. 2 ZPO](#), § [696 Abs. 5 ZPO](#), § [697 Abs. 1 ZPO](#), § [697 Abs. 4 ZPO](#), § [698 ZPO](#) gelten entsprechend. § [340 Abs. 3 ZPO](#) ist nicht anzuwenden.
- (4) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird. § [276 ZPO](#) Abs. 1 S. 1, 3, § [276 Abs. 2 ZPO](#) ist nicht anzuwenden.
- (5) Geht die Anspruchsbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende [unverzüglich](#) Termin; § [697 Abs. 3 S. 2 ZPO](#) gilt entsprechend.
- (6) Der Einspruch darf nach § [345 ZPO](#) nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § [331 ZPO](#) Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein [Versäumnisurteil](#) vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.